Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BIM X Consulting | Software

Stand: November 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen BIM X Consulting, Inhaber Daniel Glober (im Folgenden „Anbieter“), und seinen Kunden über die Überlassung von Software des Anbieters. Dazu gehören insbesondere Revit-Add-ins und weitere Programme des Anbieters, jeweils mit Updates, Testversionen und Credits.

1.2 Für die Software gelten ausschließlich diese AGB. Für Dienstleistungen, die zusätzlich beauftragt werden, etwa Einrichtung, Schulung, Analysen, Support oder individuelle Anpassungen, gelten die AGB Dienstleistungen des Anbieters.

1.3 Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.4 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Das gilt auch, wenn der Anbieter in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet.

1.5 Bei Widersprüchen gilt diese Reihenfolge: individuelle Vereinbarungen und Angebot, dann die bei Vertragsschluss gültige Produktbeschreibung, dann diese AGB.

2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot des Anbieters in Textform annimmt, zum Beispiel per E-Mail, oder wenn er Lizenzen oder Credits über den Online-Shop des Anbieters bestellt.

2.2 Der Anbieter stellt die Software in ausführbarer Form bereit, in der Regel als Download mit Installationsprogramm. Die Freischaltung erfolgt über den Lizenzserver des Anbieters. Quellcode, Entwicklungsumgebung und interne Unterlagen werden nicht überlassen.

2.3 Der Funktionsumfang ergibt sich aus dem Angebot und der Produktbeschreibung. Individuelle Anpassungen, Erweiterungen oder Integrationen schuldet der Anbieter nur, wenn sie gesondert vereinbart sind.

2.4 Der Anbieter entwickelt die Software weiter und darf sie technisch anpassen. Die vereinbarte Hauptfunktion darf dadurch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

2.5 Die Software ist ein Werkzeug. Planungsleistungen erbringt der Anbieter nicht, und die fachliche und planerische Richtigkeit der Ergebnisse schuldet er nicht. Prüfung, Freigabe und Verwendung der Ergebnisse in Planung, Berechnung oder Ausführung liegen beim Kunden, der dafür verantwortlich ist, siehe Ziffer 9.4.

3. Nutzungsrechte und Lizenzmodelle

3.1 Der Kunde erhält für die Lizenzlaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.

3.2 Ist im Angebot nichts anderes vereinbart, gilt eine Einzelplatzlizenz. Sie gehört zu einem namentlich benannten Benutzer, bei Revit-Add-ins zu dessen Revit-Benutzer beziehungsweise Autodesk-Konto. Dieser Benutzer darf die Software auf mehreren Rechnern installieren und nutzen. Andere Personen dürfen sie nicht nutzen, auch nicht abwechselnd.

3.3 Brauchen mehrere Personen die Software, erhält jede eine eigene Einzelplatzlizenz; die Zahl steht im Angebot. Andere Lizenzmodelle gelten nur, wenn das Angebot sie ausdrücklich vorsieht.

3.4 Zugangsdaten, Lizenzschlüssel und andere Lizenzinformationen darf der Kunde nicht an Unberechtigte weitergeben. Er schützt sie vor fremdem Zugriff.

3.5 Der Kunde darf die Software nicht verkaufen, vermieten, verleihen oder Dritten zur eigenen Nutzung überlassen.

3.6 Kopien sind nur erlaubt, soweit sie für Installation, Nutzung und Datensicherung nötig sind.

3.7 Bearbeiten, Dekompilieren und Zurückentwickeln der Software sind untersagt, soweit das Gesetz es nicht zwingend erlaubt. Die Rechte des Kunden nach §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.

3.8 Alle Rechte an der Software, an Programmstruktur, Oberfläche und Dokumentation bleiben beim Anbieter oder den jeweiligen Rechteinhabern. Dateien und Ergebnisse, die der Kunde mit der Software erzeugt, etwa IFC-, NWC- oder Familiendateien, darf er auch nach Ende der Lizenz zeitlich unbegrenzt verwenden.

4. Lizenzlaufzeit und Verlängerung

4.1 Die Laufzeit steht im Angebot. Ist nichts anderes vereinbart, beträgt sie zwölf Monate ab Freischaltung.

4.2 Mit Ablauf der Laufzeit endet das Nutzungsrecht automatisch. Eine Kündigung ist dafür nicht nötig.

4.3 Verlängert wird nur, wenn Anbieter und Kunde das ausdrücklich vereinbaren. Das geschieht auch, wenn der Kunde beim Kauf oder im Kundenkonto die automatische Verlängerung wählt. Dann verlängert sich die Lizenz jeweils um zwölf Monate für die eingetragene Zahl der Benutzer zu den dann gültigen Preisen. Der Anbieter kündigt jede automatische Verlängerung vorher per E-Mail mit Betrag und Abbuchungstag an, in der Regel 21 Tage vor Ablauf, bei SEPA-Lastschrift mindestens 14 Tage vor dem

Abbuchungstag. Der Betrag wird über den Zahlungsdienstleister Stripe von der hinterlegten Kreditkarte oder per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bis zum Tag vor der Abbuchung kann der Kunde die automatische Verlängerung im Kundenkonto abschalten; die Lizenz endet dann mit Ablauf der Laufzeit. Ohne automatische Verlängerung kann der Anbieter vor Ablauf ein Verlängerungsangebot schicken.

4.4 Während einer fest vereinbarten Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.5 Beendet der Kunde den Vertrag vorzeitig, werden bereits gezahlte Lizenzgebühren grundsätzlich nicht anteilig erstattet. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei einer Beendigung aus einem vom Anbieter zu vertretenden Grund, bleiben unberührt.

5. Testversionen

5.1 Der Anbieter kann Testversionen kostenlos bereitstellen. Dauer und Umfang, etwa 14 Tage oder eine bestimmte Zahl kostenloser Vorgänge, nennen die Produktbeschreibung oder die Software. Je Produkt gibt es eine Testversion pro Benutzer und Rechner.

5.2 Die Testversion endet automatisch. Ein Anspruch auf eine Testversion oder auf einen anschließenden Vertrag besteht nicht.

5.3 Bei Testversionen haftet der Anbieter nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Credits

6.1 Einzelne Produkte werden ganz oder teilweise über Credits abgerechnet. Preise und Pakete nennt der Anbieter im Angebot, im Online-Shop oder in der Software.

6.2 Credits werden im Voraus bezahlt und dem Konto des jeweiligen Revit-Benutzers gutgeschrieben. Sie sind nicht übertragbar und werden nicht in Geld ausgezahlt.

6.3 Wann Credits abgebucht werden, beschreibt die Produktbeschreibung. Für einen fehlgeschlagenen Vorgang werden keine Credits abgebucht.

6.4 Gekaufte Credits gelten zwölf Monate ab Kauf und verfallen danach. Verbraucht werden immer zuerst die ältesten Credits. Verfallene Credits werden nicht erstattet.

6.5 Kostenlose Kontingente kann der Anbieter ändern oder beenden. Um Missbrauch zu verhindern und den Betrieb zu sichern, darf er die Zahl der Anfragen pro Tag angemessen begrenzen.

7. KI-Funktionen und Datenschutz

7.1 Alle Produkte funktionieren vollständig ohne KI. KI-Funktionen sind ein freiwilliges Angebot: Der Nutzer entscheidet selbst, ob und wofür er sie zur Hilfe nimmt.

7.2 Je nach Produkt arbeiten KI-Funktionen in einer von zwei Varianten. Welche gilt, steht in der Produktbeschreibung oder ist in der Software zu sehen.

7.3 Eigener API-Schlüssel: Der Kunde verbindet einen KI-Dienst seiner Wahl über einen eigenen API-Schlüssel. Die Anfragen gehen direkt an diesen Dienst; der Anbieter ist daran nicht beteiligt und erhält diese Daten nicht. Für diese Verbindung ist der Kunde datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Er vereinbart mit dem KI-Dienst die nötigen Bedingungen, bei personenbezogenen Daten auch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

7.4 KI-Zugang des Anbieters: Der Anbieter stellt den Zugang selbst bereit. Die Anfragen gehen direkt oder über den Server des Anbieters an einen von ihm beauftragten KI-Dienstleister. Dabei hält der Anbieter die DSGVO ein: Er setzt nur Dienstleister ein, mit denen ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO besteht. Sitzt ein Dienstleister außerhalb der EU, werden Daten nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder von EU-Standardvertragsklauseln übermittelt (Art. 44 ff. DSGVO).

7.5 Eingaben werden nur verarbeitet, um die jeweilige Funktion zu erbringen. Zum Training von KI-Modellen werden sie nicht verwendet. Auf Wunsch schließt der Anbieter mit dem Kunden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und nennt die eingesetzten Dienstleister.

7.6 An die KI gehen nur Inhalte, die der Nutzer für eine KI-Funktion selbst eingibt, hochlädt oder freigibt. Die Produkte lesen nicht von sich aus Projektinformationen aus Revit aus. Modelldaten gehen nur mit, wenn der Nutzer das für die jeweilige Funktion einschaltet. Einzelne Produkte geben eigene Notizen des Nutzers, etwa aus Notizbüchern, als Kontext mit; was dort steht, bestimmt der Nutzer selbst.

7.7 Kritische oder sensible Inhalte braucht keine Funktion der Produkte. Der Kunde gibt deshalb keine personenbezogenen Daten, Zugangsdaten oder vertraulichen Informationen Dritter an KI-Funktionen weiter.

7.8 KI-Ergebnisse können falsch oder unvollständig sein, auch wenn die Software sie automatisch prüft. Der Kunde prüft sie vor der Verwendung, siehe Ziffer 9.4.

8. Updates und Support

8.1 Während der Lizenzlaufzeit erhält der Kunde die allgemein bereitgestellten Updates ohne Aufpreis. Dazu gehören Fehlerbehebungen, technische Verbesserungen, Sicherheitskorrekturen und Anpassungen an unterstützte Revit-Versionen.

8.2 Einen Anspruch auf bestimmte neue Funktionen oder zusätzliche Module hat der Kunde nicht. Zeitpunkt, Umfang und Art der Updates bestimmt der Anbieter.

8.3 Der Kunde installiert bereitgestellte Updates in angemessener Zeit. Mit Ende der Lizenzlaufzeit endet der Anspruch auf Updates.

8.4 Fehlermeldungen zur Software nimmt der Anbieter per E-Mail entgegen und bearbeitet sie im Rahmen der Updates und der Mängelrechte.

8.5 Support, Schulung, Einrichtung, Analysen und individuelle Anpassungen sind in der Lizenzgebühr nicht enthalten. Sie werden nach Bedarf beauftragt und nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet, soweit kein Supportvertrag oder Pauschalpreis vereinbart ist. Dafür gelten die AGB Dienstleistungen. Feste Reaktionszeiten gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

9. Voraussetzungen und Mitwirkung

9.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Unterstützte Betriebssysteme, Revit-Versionen, Hardware und nötige Drittsoftware nennt die Produktbeschreibung.

9.2 Für Freischaltung und Lizenzprüfung braucht die Software zeitweise eine Internetverbindung zum Lizenzserver des Anbieters.

9.3 Der Kunde installiert die Software ordnungsgemäß, beachtet die Dokumentation und sichert seine Daten und Projektdateien regelmäßig.

9.4 Dateien und Ergebnisse, die mit der Software entstehen, prüft der Kunde vor der Weiterverwendung auf Vollständigkeit, technische Verwendbarkeit und Eignung für seinen Zweck. Das gilt besonders vor dem Einsatz in Planung, Berechnung, Koordination oder Ausführung.

9.5 Reproduzierbare Fehler meldet der Kunde mit einer möglichst genauen Beschreibung. Soweit zumutbar, stellt er die zur Analyse nötigen Informationen bereit.

10. Lizenzprüfung und Drittsoftware

10.1 Die Software prüft die Lizenz über den Lizenzserver des Anbieters. Dabei werden die dafür nötigen Daten übertragen, etwa Lizenzschlüssel, Revit-Benutzername beziehungsweise Autodesk-Konto, Rechnername, eine Gerätekennung und die Softwareversion.

10.2 Der Anbieter bemüht sich um einen störungsfreien Betrieb von Software und Lizenzserver. Eine unterbrechungsfreie oder völlig fehlerfreie Verfügbarkeit sagt er nicht zu. Wartungsarbeiten hält er so kurz wie möglich.

10.3 Änderungen an Autodesk Revit, Betriebssystemen, Drittsoftware oder Schnittstellen können die Nutzung einschränken. Nutzung, Verfügbarkeit und Lizenzierung von Drittsoftware wie Autodesk Revit oder Navisworks richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Diese Lizenzen beschafft der Kunde selbst.

11. Vergütung und Zahlung

11.1 Die Preise stehen im Angebot oder im Online-Shop. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.2 Lizenzgebühren werden für die vereinbarte Laufzeit im Voraus berechnet. Credits werden bei der Bestellung bezahlt.

11.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, soweit das Angebot nichts anderes vorsieht.

11.4 Die Freischaltung kann nach Zahlungseingang erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere Verzugszinsen und Verzugspauschale nach § 288 BGB.

11.6 Bei erheblichen Zahlungsrückständen darf der Anbieter die Nutzung nach Mahnung und angemessener Fristsetzung bis zum Ausgleich vorübergehend sperren, soweit das gesetzlich zulässig und dem Kunden zumutbar ist.

12. Mängelrechte

12.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen die vereinbarten Funktionen und Eigenschaften hat. Maßgeblich sind Angebot und Produktbeschreibung.

12.2 Der Kunde meldet Mängel nachvollziehbar beschrieben und innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung in Textform.

12.3 Berechtigte Mängel beseitigt der Anbieter in angemessener Frist nach seiner Wahl durch Fehlerbehebung, ein Update oder eine andere geeignete Maßnahme, soweit sie dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde gibt ihm dazu Gelegenheit und unterstützt die Fehleranalyse in zumutbarem Umfang.

12.4 Keine Mängelansprüche bestehen bei Störungen durch nicht vertragsgemäße Nutzung, eigenmächtige Änderungen, ungeeignete Systemumgebungen oder nicht unterstützte Drittsoftware, soweit der Anbieter das nicht zu vertreten hat.

12.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit Ziffer 13 nichts anderes bestimmt.

13. Haftung

13.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von

Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Anbieter nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

13.3 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die schon bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

13.5 Bei Datenverlust haftet der Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung nötig gewesen wäre.

13.6 Für Schäden, die allein auf falschen oder unvollständigen Eingabedaten, fehlerhaften Ausgangsmodellen, nicht unterstützten Systemumgebungen oder einer ungeprüften Weiterverwendung erzeugter Dateien beruhen, haftet der Anbieter nicht, soweit er diese Umstände nicht zu vertreten hat.

13.7 Diese Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters. Für Testversionen gilt Ziffer 5.3.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

14.1 Beide Seiten behandeln vertrauliche Informationen der anderen Seite vertraulich und nutzen sie nur für die Durchführung des Vertrags. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

14.2 Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten nach den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO. Er verarbeitet sie nur, soweit das für Vertragsanbahnung und -durchführung, Lizenzverwaltung, Kommunikation oder gesetzliche Pflichten nötig ist. Näheres steht in seiner Datenschutzerklärung.

14.3 Verarbeitet der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen beide vorher eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

15. Vertragsende

15.1 Mit Ablauf der Lizenzlaufzeit oder einer wirksamen vorzeitigen Beendigung endet das Nutzungsrecht.

15.2 Der Kunde stellt dann die Nutzung ein und deinstalliert die Software. Erzeugte Dateien darf er nach Ziffer 3.8 weiter verwenden.

15.3 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung erheblich gegen die Lizenzbedingungen verstößt.

15.4 Eine erneute Freischaltung nach Vertragsende setzt eine neue Lizenzvereinbarung voraus.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit das Gesetz keine strengere Form verlangt. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Anbieters. Der Anbieter darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

16.4 Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.